

Allgemeine Mietkaufbedingungen der Secura Gruppe – Stand 07/2025

1. PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Mietkaufbedingungen der Secura Gruppe sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Verkäufer einerseits und dem Käufer andererseits abgeschlossenen Mietkaufvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zum Mietkaufvertrag.

Sie finden sowohl auf Mietkaufverträge der Secura GmbH als auch auf Mietkaufverträge der Secura Holding GmbH Anwendung. Sie erhalten ergänzende Regelungen zum Mietkaufvertrag.

Die Secura GmbH und die Secura Holding GmbH haben ihren Verwaltungssitz in 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38.

Der Käufer sowie der etwaige Mitantragsteller/Mitkäufer werden im Folgenden kurz Käufer genannt.

2. KÄUFER

Ein gültiger Mietkaufvertrag kann mit einer juristischen Person - vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person - oder mit einer natürlichen Person abgeschlossen werden. Ein Mietkaufvertrag wird nur unter den Voraussetzungen abgeschlossen, dass der jeweilige Käufer rechtsfähig und geschäftsfähig ist, einen Vertrag mit dem Verkäufer abzuschließen, er über ein gültiges Zahlungsmittel verfügt, das vom Verkäufer akzeptiert wird und dem Verkäufer ein Personalausweis oder Reisepass sowie ein in Österreich gültiger Führerschein bzw. ein Europäischer oder Internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein vorgelegt wird.

Der Käufer verpflichtet sich durch die Unterfertigung des Mietkaufvertrages zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

3. ALLGEMEINES

Zum rechtswirksamen Abschluss des Mietkaufvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform zur Rechtsgültigkeit vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Mietkaufvertrages ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer möglich und wirksam.

Der Käufer erkennt durch seine Unterschrift am Mietkaufvertrag an, den Mietkaufgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand, ohne Mängel sowie inkl. der notwendigen bzw. besprochenen Ausstattung übernommen zu haben – bei versteckten Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist für Unternehmer 6 (sechs) Monate ab Übergabe. Davon unberührt bleibt das Recht des Käufers auf eine ordnungsgemäße Nutzungsmöglichkeit des Mietkaufgegenstandes.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Mietkaufvertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Käufer aufzulösen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Binnen 1 Woche nach Vertragsunterzeichnung oder vor Übergabe des Mietkaufgegenstandes bzw. längstens mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietkaufgegenstandes vom Verkäufer an den Käufer ist die erste Teilzahlung fällig. Die weiteren Teilzahlungen sind jeweils am ersten Tag der folgenden Kalendermonate, sofern dieser nicht an einem Wochenende fällt, fällig. In diesem Fall wird die Teilzahlung am

nächstfolgenden Werktag fällig. Die Schlusszahlung ist am Monatsende der letzten Teilzahlung fällig.

Davon abweichende Zahlungsbedingungen müssen im Mietkaufvertrag vereinbart werden. Diesfalls finden die im Mietkaufvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen Anwendung. Ausdrücklich wird festgehalten, dass lediglich Zahlungen an die Secura Gruppe schuldbefreiende Wirkung haben. Zahlungen an jegliche Empfänger, welche nicht der Secura Gruppe zugehörig sind, haben keine schuldbefreiende Wirkung.

Gerät der Käufer mit Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann/wird der Verkäufer den Mietkaufvertrag mit dem Käufer (vorzeitig) und mit sofortiger Wirkung auflösen und die sofortige Zahlung der ganzen Restsumme fällig stellen. Unterlässt es der Käufer, die gesamte aushaftende Restsumme innerhalb von 7 Tagen (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vorschreibung durch den Verkäufer) so zur Anweisung zu bringen, dass dieser Betrag am letzten Tag der Frist am Konto des Verkäufers gutgebucht ist, hat der Verkäufer das Recht, auf Kosten des Käufers die unverzügliche Rückstellung des Mietkaufgegenstandes samt aller Unterlagen und sämtlicher Fahrzeugschlüssel beim Verkäufer zu verlangen. In weiterer Folge wird der Verkäufer versuchen, den Mietkaufgegenstand zu verwerten. Ein sich durch die Verwertung ergebender Differenzbetrag wird dem Käufer angelastet.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer für sämtliche durch die Zahlungspflichtverletzung verursachten Kosten schad- und klaglos zu halten und diesbezügliche Aufwendungen und Kosten dem Verkäufer binnen 1 Woche nach Aufforderung auf das namhaft gemachte Konto einzuzahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Käufer als Unternehmer, gelten gem. § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz als vereinbart.

Festgehalten wird als Klarstellung ausdrücklich, dass der Käufer den vereinbarten Kaufpreis zur Gänze und fristgerecht an den Verkäufer zu bezahlen hat; dies unabhängig davon, ob der gegenständliche Mietkaufgegenstand - im Zeitraum von der Übergabe bis zur vollständigen Schlusszahlung bzw. bis zur allfälligen Rückstellung des Mietkaufgegenstandes an den Verkäufer - beschädigt (Teilschaden/Totalschaden), gestohlen, fahruntauglich etc. wird oder sonst auf irgendeine Weise untergeht.

Im Falle der (vorzeitigen) Auflösung des Mietkaufvertrages aufgrund der vorliegenden Bedingungen bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, hat der Verkäufer das Recht, auf Kosten des Käufers die unverzügliche Rückstellung des Mietkaufgegenstandes samt aller Unterlagen und sämtlicher Fahrzeugschlüssel beim Verkäufer zu verlangen. Unabhängig von einer etwaigen Auflösung des Mietkaufvertrages bzw. von der folgenden Rückstellung des Mietkaufgegenstandes stehen dem Verkäufer unbeschadet die Rechte aus den vorliegenden Bedingungen bzw. aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich der vereinbarten Teilzahlungszuschläge sowie der vereinbarten Zinsen bleibt der Mietkaufgegenstand trotz der Übergabe an den Käufer Eigentum des Verkäufers.

5. SONSTIGE KOSTEN

- Betrieb, Reparatur und Wartung:

Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten sowie Kosten für Verschleißteile, Reifen etc. (nicht taxativ) gehen zu Lasten des Käufers und sind in den regelmäßigen Mietkaufzahlungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausdrücklich nicht enthalten. Solche Kosten

sind ausschließlich vom Käufer zu tragen - diesbezüglich erfolgt eine gesonderte Vorschreibung.

• Sonstige Kosten & sonstige Kosten durch Fehlverhalten:

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Käufer dem Verkäufer gegenüber für alle Kosten haftet, welche im Zusammenhang mit dem Mietkaufverhältnis bzw. dem Kaufgegenstand dem Verkäufer vorgeschrieben werden und dem Käufer bzw. dem Fahrer zuzurechnen sind. Der Verkäufer ist zur direkten Weiterverrechnung sowie zum Einzug der Kosten, inklusive einer angemessenen Aufwendungspauschale, vom Abbuchungskonto des Käufers berechtigt. Eine vorige explizite Information des Käufers ist hierfür nicht erforderlich.

Gibt es keine Einzugsermächtigung zugunsten des Verkäufers, erfolgte die Weiterverrechnung dieser Kosten gemäß den üblichen, bereits bestehenden Zahlungsmodalitäten zwischen Käufer und dem Verkäufer.

Die Kosten für Mautgebühren bzw. für Autobahnvignetten sind vom Käufer selbst zu tragen. Dem Käufer werden sämtliche aus diesem Mietkaufverhältnis resultierenden Steuern, Gebühren und Abgaben weiter verrechnet. Der Käufer ist nach erster Aufforderung durch den Verkäufer verpflichtet, unverzüglich diese Kosten zurückzuerstatten. Bei nicht unverzüglicher Begleichung dieser Kosten durch den Käufer steht dem Verkäufer das Recht zu, den Mietkaufvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

Steuerrechtliche oder abgabenrechtliche Änderungen - auch rückwirkende - gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers. Ebenso behält sich der Verkäufer das Recht vor, Mietkaufentgelte mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn sich Kosten - unabhängig welcher Art - ändern.

Stehzeiten, Erschwerung oder Verhinderung des Gebrauches des Kaufgegenstandes nach erfolgter Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer entbinden den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mietkaufvertrages; insbesondere ist der Käufer dennoch verpflichtet, das volle Mietkaufentgelt und die Versicherungsprämien fristgerecht zu bezahlen und sämtliche mit dem Mietkaufvertrag im Zusammenhang stehende finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietkaufentgeltes bleibt von einer Beschädigung oder Unbenutzbarkeit des Kaufgegenstandes wegen eines Schadenfalles unberührt, da mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kaufgegenstandes die Sachgefahr auf den Käufer übergeht. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes hat der Käufer trotz Beschädigung des Kaufgegenstandes oder dessen Unbenutzbarkeit das Mietkaufentgelt zu entrichten.

Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle einer Rücklastschrift (Bankrückläufer) betreffend Versicherungsprämien, Mietkaufzahlungen, Strafen oder sonstigen berechtigten Abbuchungen eine Aufwandspauschale von € 10,- inkl. USt dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Aufwandspauschale neben den tatsächlich durch die Rücklastschrift entstandenen Kosten ohne vorherige Information an den Käufer im Zuge des nächsten Bankeinzuges miteinzuziehen.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Der Verkäufer ist neben den gesetzlichen Auflösungsgründen zur vorzeitigen Auflösung des Mietkaufvertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Käufer der Zahlungsaufforderung des Verkäufers aufgrund von Gebühren-, Steuern- oder Abgabenvorschreibungen oder Vorschreibungen aufgrund diesbezüglicher Änderungen nicht unverzüglich nachkommt,

- der Käufer (als natürliche Person) verstirbt; ein Übergang des Mietkaufvertrages auf die Rechtsnachfolger des verstorbenen Käufers ist - sofern mit dem bzw. den Rechtsnachfolgern nichts anderes vereinbart wird - ausgeschlossen,
- gegen den Käufer, der nicht Konsument ist, Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Käufer eingeleitet wird oder ein Insolvenzverfahren (gegen den Käufer) mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wird,
- gegen den Käufer Exekution geführt wird oder ein Insolvenzverfahren (bei Privatpersonen ein Schuldenregulierungsverfahren bzw. ein Abschöpfungsverfahren) eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beim Käufer eintritt, oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Käufer mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wird,
- der Mietkaufgegenstand gestohlen, verloren, veruntreut wird bzw. ein Totalschaden am Mietkaufgegenstand vorliegt. Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten, dann kann der Käufer im Falle eines Diebstahls oder im Falle des Verlustes des Mietkaufgegenstandes den Mietkaufvertrag im Sinne der Vertragstreue aufrechterhalten, wenn der Mietkaufgegenstand innerhalb von zwei Wochen wieder „auftaucht“ - der Käufer hat die Einhaltung dieser Wartefrist und die nicht sofortige Auflösung des Mietkaufvertrages von zwei Wochen beim Verkäufer nachweislich zu beantragen. Im Falle des Totalschadens kann der Käufer als Konsument den Mietkaufvertrag darüber hinaus dann aufrecht halten, wenn der Käufer die Reparaturkosten über den Wert des Mietkaufgegenstandes hinaus ausdrücklich tragen möchte und hiervon den Verkäufer nachweislich in Kenntnis gesetzt hat,
- sich der Käufer bei schuldhafter nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Versicherungsprämie oder bei schuldhafter nicht fristgerechter Zahlung einer Teilzahlung oder einer mit dem Mietkauf zusammenhängender Zahlung (Teilzahlung, Versicherungsprämie, Selbstbehalte, etc.) – wenn auch die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist – in Zahlungsverzug befindet,
- der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Umbaumaßnahmen am Mietkaufgegenstand vornimmt,
- der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grund auch immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird,
- der Käufer bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Verkauf den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
- der Käufer den vorliegenden Vertrag oder diese AGB in wesentlicher Weise verletzt.

7. BESONDERE PFLICHTEN DES KÄUFERS

Der Käufer verpflichtet sich, den Mietkaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ordnungsgemäß zu warten, anstehende Reparaturen und Überprüfungen unverzüglich vornehmen zu lassen und den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was den Wert des Mietkaufgegenstandes im außerordentlichen Maße reduziert. Zumindest bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Kaufpreises soll der Mietkaufgegenstand in einem sehr guten Zustand gehalten werden, damit dem Verkäufer im Falle des Zahlungsausfalles durch den Käufer eine Verwertung des Mietkaufgegenstandes zu einem marktüblichen Preis möglich ist. Der Käufer verpflichtet sich, dieses Eigentum des Verkäufers in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Ist der Käufer ein Unternehmer, hat er den Mietkaufgegenstand nach Erhalt umgehend auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei Vorliegen von Mängel hat er diese binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach erstmaliger Möglichkeit der Überprüfung beim Verkäufer schriftlich zu rügen. Später erkennbare Mängel sind ebenso unverzüglich, längstens jedoch binnen 10 Tagen nach Erkennbarkeit schriftlich zu rügen. Hat

der Käufer innerhalb der Rügefrist keine Mängel festgestellt und gerügt, gilt der Mietkaufgegenstand als genehmigt und es entfallen damit sämtliche Ansprüche wie zB Gewährleistung, Irrtumsanfechtung oder Schadenersatz wegen einer später behaupteten Abweichung oder Defekts (§ 377 UGB). Das gilt auch hinsichtlich etwaiger Falschlieferungen.

Ist der Käufer ein Unternehmer, so obliegt dem Verkäufer die ausschließliche Wahl des Rechtsbehelfes zur Beseitigung eines rechtzeitig und rechtmäßig gerügten Mangels. Es steht dem Verkäufer auch frei, die Vereinbarung sofort zu wandeln.

Der Käufer verpflichtet sich, jeden Wohnungswechsel mit genauer neuer Adresse unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Desgleichen verpflichtet er sich, von etwaigen Pfändungen des Kaufgegenstands und von Zurückbehaltungsrechten Dritter dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für die Inbetriebnahme des vertragsgegenständlichen Mietkaufgegenstandes, sofern es sich um ein KFZ handelt, durch den Käufer ist neben der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung der Abschluss einer Vollkaskoversicherung für den Mietkaufgegenstand über die Secura GmbH bzw. die Secura Holding GmbH zwingende Voraussetzung und hat der Käufer für diese (Neben-)Kosten aufzukommen.

Der Käufer trägt die gänzliche Gefahr in Bezug auf den Mietkaufgegenstand. Für Schäden am Mietkaufgegenstand, die nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckt werden bzw. gedeckt sind, haftet der Käufer dem Verkäufer.

Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten sowie Kosten für Verschleißteile etc. (nicht taxativ) gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Solche Kosten sind ausschließlich vom Käufer zu tragen.

Der Käufer hat den Verkäufer von jeder Beschädigung (auch Untergang) des Mietkaufgegenstandes umgehend zu informieren.

8. SOLIDARHAFTUNG

Der Käufer bzw. Garant (als Käufer bzw. im Namen des Käufers auftretende Personen laut Kaufvertrag) und etwaige **Mitantragsteller haften für alle Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag zur ungeteilten Hand.** Mit der Schlusszahlung des am Vertrag ausgewiesenen Betrages geht das Mietobjekt in das alleinige Eigentum des Käufers über.

Sollte der Käufer aus welchem Grunde auch immer die Schlusszahlung nicht erbringen können oder wollen bzw. diese – trotz Nachfristsetzung durch den Verkäufer - verweigern, so verpflichtet sich der Mitantragsteller für diese Fälle, diese Schlusszahlung binnen 7 Tagen ab der entsprechenden Aufforderung des Verkäufers an das genannte Konto des Verkäufers zur Anweisung zu bringen und den Verkäufer bezüglich der Schlusszahlung schad- und klaglos zu halten.

Ungeachtet dieses Umstandes, sollte beispielsweise auch der Mitantragsteller die Schlusszahlung nicht erbringen können oder wollen bzw. diese – trotz Nachfristsetzung durch den Verkäufer – verweigern, haften sowohl der Käufer als auch etwaige Mitantragsteller dem Verkäufer für die im Vertrag ausgewiesene Schlusszahlung.

9. GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht des Verkäufers vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes für sämtliche Streitigkeiten, die sich aufgrund des Mietkaufvertrages ergeben, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Verkäufers gegen den Käufer bzw. gemäß dem gegenständlichen Vertrag.

Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten und hat der Käufer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, dann findet in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich Klagen des Verkäufers gegen den Käufer als auch hinsichtlich Klagen vom Käufer gegen den Verkäufer der § 14 KSchG Anwendung.

Konkret ist für Klagen des Verkäufers gegen den Käufer, in seiner Eigenschaft als Verbraucher, sofern er seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland hat, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Käufers liegt.

Für Klagen des Käufers (wenn Verbraucher) gegen den Verkäufer gilt das Bezirksgericht Deutschlandsberg bzw. das Landesgericht Graz für zuständig vereinbart.

10. DATENSCHUTZ

Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und insbesondere dazu, dass der Verkäufer berechtigt ist, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der Vertragsdurchführung bzw. Leistungserbringung durch den Verkäufer ergeben, zu speichern, zu verarbeiten sowie in Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an die Vertragspartner des Verkäufers, an die hauseigenen Versicherungsmakler sowie an die SECURA Gruppe (Secura GmbH und Secura Holding GmbH) zu übermitteln bzw. weiterzugeben.

Diese Daten können ebenso an Auskunftsstellen (Bsp. Kreditschutzverband), an Versicherungen (Schadenabwicklung oder Vertragsangelegenheiten) und an Lieferanten oder Vermittler, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist, weitergeleitet werden.

Der Käufer ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem Käufer diesbezüglich ein jederzeitiges schriftliches Widerrufsrecht zusteht.

11. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verkäufer nutzt personenbezogene Daten, die direkt vom Käufer erhoben wurden, für die Abwicklung des Mietkaufvertrages und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung der Identität und zur Betrugsüberwachung und für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung des Mietkaufes. Der Käufer stimmt zu, dass die von ihm erhobenen persönlichen Daten für den geschilderten Zweck verarbeitet werden und für diese Zwecke auch an die Datenempfänger übermittelt werden können.

Unsere Datenschutzmitteilung finden Sie unter www.secura.at.

Der Käufer hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung der personenbezogenen Daten; ferner auch das Recht, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

Dies kann schriftlich via Email an datschutz@secura.at und/oder postalisch an die Adresse des Verkäufers, erfolgen.

Wir weisen auf die bestehende Datenverarbeitung hin, die das Ziel hat, Risiken zu vermeiden.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Seiten der Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich – er wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.

Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG, einzelnen AGB's entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke – weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen

Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten – folgende Vorgehensweise vereinbart.

Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, die die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.

13. KENNTNISNAHME UND BINDEnde ANNAHME DURCH DEN KÄUFER

Der Käufer hat die vorliegenden Bedingungen gelesen, verstanden und als für ihn bindend akzeptiert. Ein Abweichen von diesen

gegenständlichen AGB ist ohne ausdrückliche, schriftliche und nachweisliche Zustimmung durch den Vermieter nicht möglich.

Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass derselbe bei Nichtbefolgung der zuvor ausgeführten Bestimmungen sämtliche sich aus dem Mietkaufvertrag dadurch ergebenden Verpflichtungen übernimmt.

Bei der zukünftigen Korrespondenz mit dem Käufer betreffend diesen Mietkauf und auch bei zukünftigen Unterlagen (Bsp. Rechnungen), die diesen Mietkauf betreffen, wird aus Vereinfachungsgründen auf einen immer wieder neuerlichen Verweis auf die gegenständlichen vereinbarten AGB's verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer

Unterschrift Mitantragssteller/Mitkäufer